Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5944

10. 12. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 [2]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 947/70 des Rates vom 26. Mai 1970 [3]) wurden die Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein festgelegt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 [4]) wurde Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geändert, insbesondere indem die Verpflichtung zur Festsetzung eines Referenzpreises auf bestimmte Traubensäfte und Traubenmoste ausgedehnt wurde. Es ist deshalb erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 947/70 vor allem durch die Aufstellung von Grundsätzen für die Festsetzung der Referenzpreise für diese Erzeugnisse zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 947/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt: „Die Referenzpreise der in Artikel 9 Abs. 1 dritter Unterabsatz erster, zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse werden ausgehend von den Orientierungspreisen der Rotwein- bzw. Weißweinarten festgesetzt, auf die ein Koeffizient angewandt wird; dieser Koeffizient berücksichtigt das auf dem Gemeinschaftsmarkt bestehende Verhältnis zwischen den Preisen der Rotwein- bzw. Weißweinarten und den Preisen der betreffenden Erzeugnisse, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn ähnlicher Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

   Die Referenzpreise für die in Artikel 9 Abs. 1 dritter Unterabsatz fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse werden ausgehend von dem Preisniveau festgesetzt, mit dem bei den betreffenden Weinen innerhalb der Gemeinschaft gearbeitet wird."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Festsetzung besonderer Referenzpreise für die in Artikel 9 Abs. 1 erster und dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Verwendungszwecke erfolgt unter Berücksichtigung des Preisniveaus, mit dem bei den betreffenden Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft gearbeitet wird."

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 42
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. Mai 1970, S. 4
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Kosten, die entstehen, wenn die Gemeinschaftserzeugnisse auf die gleiche Vermarktungsstufe wie die eingeführten ähnlichen Erzeugnisse gebracht werden, sind zu berücksichtigen:

a) Maklergebühren,

b) Verladungskosten,

c) Versicherungskosten,

d) Transportkosten,

e) Schwund."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sieht der Rat vor, daß im Rahmen von Artikel 9 der letzteren Verordnung die ursprünglich nur für Wein geltende Referenzpreisregelung auf konzentrierten oder nichtkonzentrierten Traubenmost und Traubensaft sowie auf Wein, der in Behältnissen von höchstens zwei Litern angeboten wird, auszudehnen ist. Die neuen Bestimmungen machen eine Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein unerläßlich, damit auch für die betreffenden Erzeugnisse Grundregeln vorgesehen werden.

Die Annahme dieser Verordnung ist dringend, da die Referenzpreise bis zum 15. Dezember anzuwenden sind.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 101/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.